

tua per se est conjuncta malae voluntati alterius, sed alter conjungit malam voluntatem cum actione tua.“ Eine solche materielle Mitwirkung ist aber nach der einstimmigen Lehre der Theologen zulässig, „quando suppetit justa causa, nimirum necessitas vel utilitas notabilis, seu quod idem est, incommodum proprium grave sive impediendum sive removendum.“ (I. c.) Diese causa, welche die materielle Cooperation als zulässig erscheinen lassen soll, muß nun freilich, um den Worten der genannten theologischen Auctorität noch weiter zu folgen, sein eine „proportionata, id est, eo gravior, quo magis actus influit in peccatum et quo gravius est illud peccatum.“ Ist nun auch das aus der Branntweinbereitung hervorgehende moralische Verderben ein großes, so steht doch einerseits dieselbe nicht in so unmittelbarer Verbindung mit dem Mißbrauch des Productes und andererseits ist der Nachtheil von 500 Gulden oder noch bedeutend darüber ohne Zweifel ein sehr beträchtlicher, so daß für Marius gewiß eine causa proportionata vorhanden ist, sein Gewerbe wenigstens nicht sofort einstellen zu müssen. Auch Lehmkühl schreibt (Th. mor. P. I. n. 676.): „Quando res sunt plane indifferentes, i. e. ex se non destinatae ad nocendum, neque constat de abusu in particulari, licet in genere de periculo abusus apud complures constet, venditio censetur licita ex eo, quod secus res suas non vendentes lucro carerent.“

Wir würden es darum auch kaum wagen, den Marius überhaupt zur Einstellung seines Geschäftes zu verpflichten, wenigstens dann nicht, wenn er einen anderen Erwerbszweig nicht hätte, um sich und seiner Familie den nöthigen Unterhalt zu verdienen, weil auch dann noch immer ein verhältnißmäßig gewichtiger Grund vorhanden wäre, die rein materielle Mitwirkung zu den Sünden anderer zu entschuldigen.

Wenn aber, wie es nach der Darlegung unseres Falles den Anschein hat, Marius nach und nach ohne bedeutenden Schaden diesen Geschäftsbetrieb einstellen kann, so wird bei seiner religiösen Gesinnung die Erwägung der überaus traurigen Folgen der Branntweinpest ihn sicher bewegen, wenigstens seinerzeit zu jenen traurigen Folgen auf keine Weise beizutragen, sobald es ohne beträchtlichen Nachtheil für seine Familie geschehen kann.

Walbing.

Pfarrvikar Josef Sailer.

IV. (Restitution bei Messstipendien.) Ein Pfarrer übergibt auf dem Sterbebette seiner Anverwandten Bertha, die ihn in den Tagen des Alters gepflegt hat, einen bedeutenden Theil seines Vermögens zum Geschenke mit der Verpflichtung, 250 fl. bayerisch zu Messstipendien für die armen Seelen zu verwenden.

Bertha heiratet bald nach dem Tode des Pfarrers und macht ihren Mann noch vor dem Eheabschlusse aufmerksam auf die Verpflichtung, welche sie übernommen habe. Allein der Mann hindert die Ausführung dieser letztwilligen Verfügung des Geistlichen und läßt dieselbe auch mehrere Jahre nach dem Tode seiner Frau noch unerfüllt. Endlich regt sich in ihm dennoch das Gewissen und er bringt seinem Pfarrer jetzt 250 fl. bayerisch = 428 M. 57 Pf. — Es fragt sich: Hat er damit seiner Restitutionspflicht Genüge geleistet? Denn 1) Er hat seit etwa 20 Jahren die Nutznießung des Capitals und 2. damals, wo die Messstipendien gelesen werden sollten, war die gewöhnliche Tare $\frac{1}{2}$ fl. bayerisch, jetzt 1 M., so daß jetzt statt 500 Messen nur mehr 428 gelesen werden können. I. Zunächst steht es außer allem Zweifel, daß Bertha, resp. deren Ehegatte ex justitia verpflichtet waren, die Anordnungen des Geistlichen auszuführen. Denn selbst der Erbe ist verpflichtet, auch die nicht testamentarischen Anordnungen des Erblassers zu erfüllen, wenn sie nur wirkliche Anordnungen, nicht bloße Vorsätze (*perfecta*) und gewiß (*certo cognita*) sind. Umso mehr derjenige, dem der Sterbende einen Theil seines Vermögens schenkt mit dem Auftrage, eine bestimmte Summe zu einem bestimmten Zwecke zu verwenden. Ueber diese Summe kann der Betreffende keinerlei Eigenthumsrecht erwerben. Daraus ergibt sich, daß der Mann der Bertha, welchem diese ihr ganzes Vermögen sammt dieser Summe in die Ehe mitbrachte, als *possessor injustus* des Geldes anzusehen ist. Er hat als solcher zu restituiren einmal die Summe selbst, dann auch dasjenige, was er im Laufe der Jahre durch den ungerechten Besitz gewonnen hat, d. h. die etwaigen Zinsen, Erträgnisse u. s. w.; denn es darf sich Niemand durch ungerechtes Gut bereichern. Von einem *damnum emergens* und *lucrum cessans* ist hier nicht die Rede, weil ja die ganze Summe für die armen Seelen verwendet werden sollte. Es braucht aber der Mann die Zinsen an sich nicht zu weiteren Stipendien zu verwenden, sondern da es sich hier handelt um einen *dominus incertus*, so genügt es, wenn er sie zu Almosen an die Armen oder zu irgend einer *causa pia* verwendet. Damit aber der Mann wirklich dazu angehalten werden könne, ist erforderlich:

1. Daß die 250 fl. ihm wirklich Zinsen oder sonstige Erträgnisse eingebracht haben; lag das Geld müßig oder war es unfruchtbar angelegt, so braucht er nichts weiter zu restituiren, als die 250 fl., da es sich hier nur darum handelt, daß er aus ungerechtem Gute keinen Vortheil gezogen habe.

2. Kommt in Betracht, ob der Mann auch bereit ist, mehr als die 250 fl. zu restituiren. Sieht man voraus, daß er dieß nicht thun werde und kann man annehmen, daß er sich in diesem Betreff in *bona fide* befindet, so ist es besser, von der strikten Verpflichtung

zu schweigen, sondern ihm eher rathend nahezu legen, er habe durch den langen Aufschub die armen Seelen um die ihnen nöthige Hilfe gebracht, es sei darum angemessen, daß er durch reichlichere Almosen u. s. w. das wieder gut zu machen suche. II. Was unsere zweite Frage angeht, so ist hier zunächst zu bemerken: Wenn Jemand eine bestimmte Summe zur Celebration von Messen hinterlassen hat, ohne Angabe der Zahl, so sind die Stipendien nach der Diöcesanvorschrift oder Gewohnheit zu bestimmen; also in unserem gegebenen Falle waren für die 250 fl. 500 Messen zu celebriren. Für die Lösung des Casus selbst ist zu unterscheiden: 1. War es dem Geistlichen vorzüglich darum zu thun, daß diese Messen celebrirt würden, damit dadurch, sei es freiwillige und verschuldete, sei es etwaige unfreiwillige und unverschuldete Versäumnisse in der Celebration gut gemacht würden, so hat der Mann jetzt 500 Messstipendien zu geben, muß also, wenn das Messstipendium jetzt höher geworden ist, das Fehlende ergänzen, falls er wenigstens in confuso vorausgesehen hatte, daß eine solche Erhöhung der Stipendien eintreten und dadurch die Erfüllung seines Auftrages theilweise unmöglich würde. Denn durch seine eigene, schwer sündhafte Versäumniß ist es jetzt unmöglich, die vom Stipendienggeber gewollte Anzahl von Messen für die hinterlassene Summe zu celebriren. Und zwar ist es hiefür ganz gleichbedeutend, ob er aus der Summe bisher Zinsen empfangen hat oder nicht. Natürlich aber darf er auch die etwaigen Zinsen zur Ergänzung der Stipendien verwenden. Hat er aber an die Möglichkeit einer Stipendienerrhöhung in keiner Weise gedacht, so sind bloß dann 500 Stipendien zu geben, wenn die Zinsen dazu ausreichen. Nur dann, wenn es sich bei der Bestimmung des Sterbenden primär um eine Restitution der 250 fl. handelte, z. B. wegen verschuldeter Versäumniß des Breviergebetes und die Celebration der Messen pro defunctis nur die Art der Restitution bezeichnete, würde es genügen, wenn der Mann 250 fl. = 428 Mark 57 Pf. zu Messstipendien gibt; denn in diesem Falle ist der Wille des Sterbenden als erfüllt zu präsumiren. Ohne besonderen Grund aber ist diese letzte Alternative nicht anzunehmen. Immer aber bleibt die Verpflichtung, etwaige Zinsen zu guten Zwecken zu verwenden.

In jedem Falle ist aber auch hier zu beachten, ob der Mann, welcher bereit ist, 428 M. 57 Pf. zu zahlen, betreffs der weiteren Verpflichtung in bona fide ist und ob er voraussichtlich sich zur Zahlung der 500 Mark verstehen wird oder nicht. Wird dies voraussichtlich nicht geschehen und ist bona fides anzunehmen, dann ist es besser, auch hier nicht sowohl eine stricte Verpflichtung ihm aufzuerlegen, als vielmehr rathend und empfehlend ihm die Ergänzung nahezu legen.

Um also die Lösung nochmals kurz zusammenzufassen, bemerken wir:

1. Der Mann muß restituiren die 250 fl.
2. Die etwaigen Zinsen und Erträgnisse, soweit sie aus dem Gelde, nicht aus seiner Thätigkeit hervorgegangen.
3. Er hat an sich die Verpflichtung, 500 Stipendien zu geben, wenn er wenigstens einigermaßen die Erhöhung der Stipendien u. s. w. vorausgesehen, gleichviel ob er Zinsen empfangen hat oder nicht. Hat er das nicht vorausgesehen, bloß dann, wenn Capital und Zinsen zu 500 Stipendien reichen.
4. Handelt es sich aber bloß um Restitution des Geldes, die durch Stipendien geleistet werden soll, so genügt die Restitution der 250 fl. zu Stipendien und der etwaigen Zinsen zu einem guten Zweck.
5. Immer aber ist die etwaige bona fides und voraussichtliche Weigerung des Mannes in Betracht zu ziehen und darnach die Forderung einzurichten.

Würzburg.

Universitäts-Professor Dr. Göpfert.

V. (Absolution einer Braut, die sich in der Gefahr der Sünde befindet.) Bertha, eine fromme Pönitentin, klagt sich in der Beicht an, sie habe nicht Widerstand geleistet, wenn ihr Bräutigam, mit welchem sie in nächster Zeit die Ehe schließen will, in Gegenwart der Eltern sich amplexus, manus apprehensionem et similia erlaubt hat. Vom Beichtvater Severinus befragt, ob sie hiebei böse Begierden gehabt und in dieselben eingewilligt habe, antwortet sie, sie habe es nur aus Furcht vor ihren Eltern und zur Vermeidung einer Beleidigung zugelassen, ohne eine sündhafte Regung. Der Beichtvater belehrt sie über die Gefahr der Sünde, in der sie sich in ähnlichen Fällen befindet und verlangt das Versprechen, daß sie in Zukunft solche Handlungen nicht zulassen werde; da jedoch Bertha mit Rücksicht auf die bevorstehende Eheschließung dieses Versprechen nicht geben will, verweigert ihr der Confessor die Absolution. Weil aber Bertha ein großes Verlangen hat, die heil. Communion zu empfangen, sucht sie einen anderen Beichtvater auf, der sie absolvirt. Es entsteht die Frage: Welcher von den zwei Beichtvätern hat richtig und klug gehandelt?

Was Severinus betrifft, so ist es leicht zu beweisen, daß er zu streng war. Denn in unserem Falle hat Bertha sich nicht versündigt, sondern die erwähnten Handlungen nur zugelassen tanquam signa amicitiae; zugleich war es ihr sehr schwer, dieselben dem Bräutigam, mit dem sie in nächster Zukunft die Ehe schließen sollte, zu verbieten. Da ferner Bertha betheuert, sie habe keine sündhaften Regungen gehabt und da man den Pönitenten Glauben schenken soll, unterliegt es keinem Zweifel, daß Severinus nicht klug ge-